



Menold Bezler ist offizieller
Förderer der 36. Hauptversammlung
des Deutschen Städtetages in Stuttgart

Öffentliche Hand und ihre Unternehmen
Mandanteninformation Mai 2011

Informationen zu aktuellen Rechtsentwicklungen

Leitbeitrag

- Erlebt die Kommunalwirtschaft eine Renaissance?
Der Erfolg einer Rekommunalisierung hängt vom Einzelfall ab 3

Architektenrecht

- Stufenweise Beauftragung führt zu „stufenweiser“ Verjährung 4

Bankrecht & Finanzierungen

- Neue BGH-Rechtsprechung zu Beratungspflichten einer Bank bei Zinssatz-Swap-Verträgen:
Geschädigte Gemeinden und kommunale Unternehmen sollten Schadensersatzansprüche prüfen 5

Erneuerbare Energien

- Bundeswirtschaftsministerium plant Gesetz zur Beschleunigung des Netzausbaus 7

Europäisches Beihilferecht

- „Private Enforcement“ nun auch im Europäischen Beihilferecht –
Wettbewerber können Rückzahlung möglicher Beihilfen verlangen 7
- Beihilfen und kommunale Daseinsvorsorge –
Europäische Kommission stellt bisherigen Rechtsrahmen auf den Prüfstand 8

Privates Baurecht

- Kooperation der Vertragspartner – das A und O im Baurecht 9

Vergaberecht

- Stadtwerke: Stromlieferungen an Privatkunden sind Inhouse-schädlich 10
- Eisenbahnverkehrsleistungen unterliegen dem Vergaberecht 11
- Förderung sauberer und energieeffizienter Straßenfahrzeuge im Rahmen
von Vergabeverfahren gesetzlich vorgegeben 12
- Kein zwingender Ausschluss bei negativen Einheitspreisen 13
- Rechtsmittelfrist bei de facto-Vergaben kann nicht gehemmt werden 14

In eigener Sache

- Veranstaltungen 15
- Das Team „Öffentliche Hand“ erhält Verstärkung 15



Leitbeitrag

Erlebt die Kommunalwirtschaft eine Renaissance?

Der Erfolg einer Rekommunalisierung hängt vom Einzelfall ab

Städte und Gemeinden, die darüber nachdenken, Aufgaben oder Vermögen aus der Privat- wieder in die Kommunalwirtschaft zu überführen, müssen die Verhältnisse vor Ort sorgfältig analysieren. Zahlreiche Rechts- und Steuerfragen, aber auch betriebswirtschaftliche und technische Details sind im Einzelfall abzuwägen.

Anfang 2000 galt die Privatisierung von Stadtwerken oder der Abfallentsorgung in vielen Kommunen als Königsweg, um die angespannten Kassen zu entlasten. Derzeit findet ein Umdenken statt: Immer mehr Kommunen diskutieren darüber, die Kontrolle über Aufgaben oder Vermögen aus der Privatwirtschaft wieder in den öffentlichen Bereich einer Kommune zu überführen. Meist geht es um die Infrastruktur für Ver- und Entsorgung, also Strom-, Gas-, Fernwärme- und Wassernetze, oder um Dienstleistungen zur Erfüllung von kommunalen Pflichtaufgaben, z.B. bei der Abfallentsorgung. Ausschlaggebend für diese Überlegungen ist, dass Bürger und Stadtväter sich wieder mehr Einfluss auf die Infrastruktur wünschen oder mit den Ergebnissen der Privatisierung nicht zufrieden sind. So kommen manche Kommunen zu der Erkenntnis, dass Gemeinwohlorientierung und Profitmaximierung nicht immer vereinbar sind.

Ein Bereich, in dem die Bürger sich häufig mehr Einfluss wünschen, ist die Strom- und Gasversorgung. Je nach Größe der Kommune fehlen aber unter Umständen die erforderlichen Marktkenntnisse und die Wettbewerbsfähigkeit. So kann es für einen Kämmerer schwer sein, sich bei Vertragsverhandlungen gegen große Energieversorger zu behaupten, die das Marktumfeld viel besser kennen. Liberalisierung und Globalisierung haben die Spielregeln grundlegend verändert. Auch ein Bürger, der die Rekommunalisierung befürwortet, sucht sich im Internet möglicherweise doch den günstigeren Stromtarif eines großen Wettbewerbers aus.

Hinzu kommt: Gehört das Netz in der eigenen Stadt einem fremden Unternehmen, erhält der Stadtkämmerer zuverlässig eine Konzessionsabgabe. Betreibt die Verwaltung das Netz selbst, trifft sie das unternehmerische Risiko. Dies gilt umso mehr, wenn die Kommune nicht nur das Netz, sondern auch den Vertrieb und sogar die Erzeugung von Energie übernehmen will. Womöglich ist in der Zwischenzeit zudem Know-how für die Eigenleistung verloren gegangen. Eine sinnvolle Lösung kann es deshalb sein, eine Netzgesellschaft mit dem bisherigen privaten Versorger zu gründen, der die Betriebsführung übernimmt. Aber auch dann ist genau zu berechnen, ob sich die Investition lohnt, nur um mehr Einblick und Einfluss zu bekommen.

Anders ist die Situation bei der Wasserversorgung, die bislang nicht liberalisiert wurde wie der Strom- und Gasmarkt. In diesem Bereich diskutieren Städte und Gemeinden über eine Rekommunalisierung auch aus kartellrechtlichen Gründen. So unterliegen öffentlich-rechtlich organisierte kommunale Betriebe zumindest bislang nicht der Aufsicht der Kartellwächter. Die Stadtväter sehen darin einen Weg, dem zunehmenden Druck auf die Wasserversorger auszuweichen, nachdem nicht nur in Hessen und Berlin die Kartellbehörden gegen überhöhte Preise vorgehen. Die Unternehmen müssen beispielsweise darlegen, wie sich die Infrastruktur und topographische Gegebenheiten wie felsiger Boden auf die Kosten auswirken. Aber Vorsicht: Da sich die Rechtslage jederzeit ändern kann, ist es nur dann sinnvoll, die Wasserversorgung wieder in die Kommunalwirtschaft zu überführen, wenn auch betriebswirtschaftliche Gründe dafür sprechen. Schließlich müssen auch öffentlich-rechtliche Gebühren angemessen und nachvollziehbar sein.

Im Bereich der Pflichtaufgaben wie Abwasserbeseitigung und Abfallentsorgung führt die regelmäßig notwendige

Aufgabenkritik vielfach zu einem Umdenken. Viele Kommunen haben Entsorgungsleistungen im Rahmen eines Outsourcings privatisiert und kaufen diese Dienstleistungen nun am Markt ein. Nicht immer aber kommen die Stadtväter zu dem Ergebnis, dass die Erfüllung der Aufgaben durch Dienstleister wirtschaftlicher, effizienter und besser ist. Oder es zeigt sich, dass Ziele wie die Senkung der Arbeitslosigkeit sich besser erreichen lassen, wenn beispielsweise eine kommunale Beschäftigungsgesellschaft für Erwerbslose die Wertstoffhöfe betreibt.

Dr. Beatrice Fabry, Rechtsanwältin

Dr. Frank Meininger, Rechtsanwalt

Menold Bezler ist offizieller Sponsor und Aussteller der 36. Hauptversammlung des Deutschen Städtetags 2011 in Stuttgart vom 3. bis 5. Mai. Für Interviews und Hintergrundgespräche zu diesem Thema stehen unsere Rechtsanwälte allen Teilnehmerinnen und Teilnehmern der Veranstaltung am Stand 19 im Beethoven-Foyer des Kultur- und Kongresszentrums Liederhalle gerne zur Verfügung.

Architektenrecht

Stufenweise Beauftragung führt zu „stufenweiser“ Verjährung

Beauftragt der Bauherr den Architekten stufenweise mit Leistungen, verjähren die Gewährleistungsansprüche aus den einzelnen „Stufen“ nicht einheitlich, sondern gestaffelt nach der jeweiligen „Stufe“.

Eine Gemeinde beauftragte einen Architekten zur Planung und Errichtung eines neuen Feuerwehrgerätehauses zunächst mit den Leistungsphasen 1 bis 4 (Grundlagenermittlung bis Genehmigungsplanung). Nach Abschluss seiner Leistungen stellte der Architekt diese in Rechnung und erhielt von der Gemeinde die entsprechende Zahlung. Nachdem die Gemeinde die Baugenehmigung erteilt bekam, betraute sie den Architekten durch einen ersten „Nachtrag“ mit den Leistungen der Leistungsphasen 5 bis 7 (Ausführungsplanung bis Mitwirkung bei der Vergabe) und durch einen zweiten „Nachtrag“ mit den Leistungsphasen 8 und 9 (Objektüberwachung und Objektbetreuung). Die Gemeinde beglich sowohl die Rechnung des Architekten hinsichtlich des ersten Nachtrags als auch mit Fertigstellung und Abnahme der Bauleistungen die Rechnung bezüglich des zweiten Nachtrags. In den darauf

folgenden Jahren kam es zu Feuchtigkeitsmängeln und Putzrissen am Gebäude. Der Architekt lehnte eine Haftung mit der Begründung ab, dass zumindest ein Großteil der Gewährleistungsansprüche der Gemeinde verjährt sei. Die Gemeinde verteidigte sich mit der Argumentation, dass die Verjährungsfrist für sämtliche Gewährleistungsansprüche erst nach Abschluss der Leistungsphase 9 zu laufen beginne und klagte ihre Ansprüche ein.

Das Oberlandesgericht Dresden gab der Klage der Gemeinde lediglich teilweise statt. Insbesondere erteilte das Gericht der Ansicht der Gemeinde eine Absage, wonach alle Gewährleistungsansprüche einheitlich verjähren würden. Bei einer stufenweisen Beauftragung ist vielmehr im Hinblick auf jede einzelne in Auftrag gegebene „Stufe“ getrennt zu untersuchen, ob die aus dem jeweils eigenständigen Vertrag entspringenden Gewährleistungsrechte verjährt sind. Das Gericht sah Ansprüche aus der Planungsphase als verjährt an. Mit Bezahlung der entsprechenden Rechnungen – beziehungsweise Verwertung der Planung im Rahmen der Baugenehmigung – war die Ab-

nahme der konkreten Architektenleistungen eingetreten und die Verjährungsfrist entsprechend abgelaufen. Die Gemeinde konnte daher nur Gewährleistungsrechte aus den Leistungsphasen 8 und 9 durchsetzen.

Maßgebliche Entscheidung: OLG Dresden, Urteil vom 17. Juni 2010,

AZ: 10 U 1648/08

Ulrich Eix, Rechtsanwalt

Fazit:

Bei der stufenweisen Beauftragung eines Architekten gilt es, die Gewährleistungsfristen besonders genau im Auge zu behalten. Ansprüche aus den unterschiedlichen „Stufen“ verjähren zu unterschiedlichen Zeitpunkten, da in der Regel mit der Beauftragung jeder einzelnen Stufe ein rechtlich eigenständiger Vertrag zustande kommt. Die Verjährungsfrist bestimmt sich für jede einzelne Stufe gesondert und beträgt ohne vertragliche Modifikation fünf Jahre ab Abnahme der für die konkrete Stufe

erbrachten Leistungen. Daraus folgt, dass sich der Auftraggeber durch die stufenweise Beauftragung eines Architekten zwar vor einer unnötigen vertraglichen Bindung schützen kann. Die Kehrseite der Medaille ist allerdings, dass Gewährleistungsansprüche aus der Planungsphase zu einem erheblich früheren Zeitpunkt verjähren können als Ansprüche aus der Phase der Bauüberwachung oder Objektbetreuung.

Bankrecht & Finanzierungen

Neue BGH-Rechtsprechung zu Beratungspflichten einer Bank bei Zinssatz-Swap-Verträgen: Geschädigte Gemeinden und kommunale Unternehmen sollten Schadensersatzansprüche prüfen

Der BGH hat in einem Grundsatzurteil vom 22. März 2011 die Beratungspflichten einer Bank bei Abschluss eines sogenannten „CMS Spread Ladder Swap-Vertrags“ (einer besonderen Spielart eines Zinssatz-Swap-Vertrags) im Speziellen und beim Verkauf von hochkomplex strukturierten und riskanten Produkten im Allgemeinen neu definiert. Die Entscheidung wurde in der allgemeinen Wirtschaftspresse zu Recht als „starker Tobak“ bezeichnet, da der Bankrechtssenat des BGH in dem Urteil in ungewöhnlich klarer Diktion eine grobe Beratungspflichtverletzung der Deutschen Bank festgestellt und zudem auch über den konkreten Einzelfall hinaus allgemeine und strenge Anforderungen an die anlageberatende Bank beim Vertrieb solcher Produkte formuliert hat.

Die Entscheidung des BGH ist insbesondere auch für Gemeinden und kommunale Unternehmen von höchster Bedeutung, denen in der Vergangenheit komplexe Zinssatz-Swap-Verträge oder andere riskante und komplex strukturierte Produkte von ihrer Bank empfohlen wurden und denen hieraus Verluste erwachsen sind. Hiervon dürfte eine Vielzahl von Kommunen betroffen sein, da viele Gemeinden in den vergangenen Jahren Finanzgeschäfte

getätigt haben, die sehr risikoreich gewesen sind. Betroffene kommunale Unternehmen und Gemeinden sollten rechtzeitig vor einer etwaigen Verjährung (für vor dem 4. August 2009 geschlossene Verträge galt für eine Haftung aus fahrlässiger Falschberatung eine dreijährige Verjährungsfrist, die am Tag des Vertragsschlusses beginnt; bei vorsätzlicher Falschberatung kann sich die Frist im Einzelfall verlängern) prüfen, ob ihnen nach der neuen Rechtsprechung Ansprüche auf Ersatz des erlittenen Schadens zustehen.

Die Entscheidung des BGH befasst sich mit einem Zinssatz-Swap-Vertrag, durch den die Bank die Verpflichtung übernommen hatte, an ihren Kunden während der fünfjährigen Laufzeit des Vertrags einen festen Zinssatz aus einem vertraglich festgelegten Bezugsbetrag zu bezahlen. Der Bankkunde war im Gegenzug verpflichtet, der Bank auf den Bezugsbetrag während der Laufzeit des Vertrags einen ab dem zweiten Laufzeitjahr variablen Zinssatz zu bezahlen. Dieser variable Zinssatz stieg bzw. sank nach dem Vertrag in Abhängigkeit von der Entwicklung der Differenz zwischen dem 10- und dem 2-Jahres-Swap-Mittelsatz auf EURIBOR-Basis. Dabei galt, dass der vom Bankkunden zu zahlende



Zinssatz umso höher ist, je stärker die Zinsdifferenz absinkt (und umgekehrt). Hierauf hatte die Bank ihren Kunden auch hingewiesen. Die Zinsberechnungsklausel sah ferner vor, dass der Zinssatz einer Zinsperiode sich jeweils um den für die vorangegangene Zinsperiode geltenden Zinssatz erhöht (sog. Memory-Effekt), wodurch sich die Chancen des Kunden verschlechtern, nach einer hohen Zinsperiode durch eine erneute Ausweitung der Zinsdifferenz zwischen dem 10- und dem 2-Jahres-Swap-Mittelsatz wieder in den Bereich von Niedrigzinsen zu gelangen. Die Bank hatte ihrem Kunden in dem Beratungsgespräch den Abschluss des Geschäfts empfohlen, obwohl der Vertrag – worauf die Bank den Kunden nicht hingewiesen hatte – zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses für den Kunden einen von der Bank bewusst einstrukturierten negativen Marktwert in Höhe von ca. 4 % der Bezugssumme hatte.

Der BGH hat in seiner neuen Entscheidung drei zentrale Anforderungen an die anlageberatende Bank aufgestellt. Jede Verletzung einer solchen Pflicht berechtigt den Bankkunden zum Ersatz des ihm daraus entstandenen Schadens:

- Eine Bank muss bei der Anlageberatung vor Abgabe der Empfehlung zunächst die Risikobereitschaft des Kunden erfragen, so ihr diese noch nicht bekannt ist (sog. „anlegergerechte Beratung“), und zwar bei hochkomplexen und riskanten Produkten auch dann, wenn auf Seiten des Kunden eine Führungsperson mit wirtschaftswissenschaftlicher oder volkswirtschaftlicher Ausbildung (im vom BGH entschiedenen Fall eine Diplom-Volkswirtin) an dem Beratungsgespräch teilnimmt. Denn auch beruflich qualifizierte Mitarbeiter eines mittelständischen Unternehmens müssen keine Kenntnisse über die spezifischen Risiken eines von der Bank gestalteten hochkomplexen Produkts haben.

- Bei hochkomplex strukturierten und riskanten Produkten wie einem CMS Spread Ladder Swap-Vertrag muss

die beratende Bank ihrem Kunden ferner in verständlicher und nicht verharmlosender Weise insbesondere klar vor Augen führen, dass das für ihn nach oben unbegrenzte Verlustrisiko nicht nur ein „theoretisches“ ist, sondern abhängig von der Entwicklung der in das Finanzprodukt implementierten Bezugsgrößen real und ruinös sein kann, wohingegen die Bank ihr Verlustrisiko von vornherein eng begrenzt. Die Intensität der erforderlichen Aufklärung hängt nach der Entscheidung des BGH zwar von den konkreten Gegebenheiten des Einzelfalls ab. Bei hochkomplexen Produkten wie etwa CMS Spread Ladder Swaps geht der BGH jedoch sehr weit: Die Bank muss den Kunden so genau aufklären, dass dieser im Hinblick auf seine Risiken aus dem Geschäft im Wesentlichen den gleichen Kenntnis- und Wissensstand hat wie die beratende Bank.

- Eine zum Schadensersatz berechtigende Beratungspflichtverletzung der Bank liegt ferner vor, wenn die Bank ein Produkt empfiehlt, das im Sinne eines „Tauschgeschäfts“ für die Bank nur dann günstig ist, wenn ihr Kunde einen Verlust erleidet, ohne den Kunden darauf hinzuweisen, dass das Produkt für den Kunden einen von der Bank bewusst strukturierten negativen anfänglichen Marktwert hat. Denn dies begründet einen schwerwiegenden Interessenkonflikt der anlageberatenden Bank, über den sie ihren Kunden aufklären muss. Der Interessenkonflikt entfällt auch nicht dadurch, dass die Bank die Chancen und Risiken aus dem Geschäft durch Hedge-Geschäfte an andere Marktteilnehmer weitergibt; dies gilt jedenfalls dann, wenn die Bank sich den negativen Marktwert des Vertrags von anderen Marktteilnehmern abkaufen lässt.

Maßgebliche Entscheidung: BGH, Urteil vom 22. März 2011, AZ: XI ZR 33/10

Roman A. Becker, Rechtsanwalt

ratungsgesprächen die Risikobereitschaft des Kunden erfragt hat, ob sie umfassend und klar auf die Risiken hingewiesen hat, die sich verwirklicht haben, und ob die Bank insbesondere ausdrücklich auf einen negativen anfänglichen Marktwert des verkauften Produkts oder sonstige schwerwiegende Interessenkonflikte hingewiesen hat. Für Gemeinden ist ferner bedeutsam, ob im Einzelfall mit der Bank vertraglich eine Einstufung als Privatkunde vereinbart wurde.

Fazit:

In den vergangenen Jahren haben viele Gemeinden und kommunale Unternehmen hochkomplexe und riskante Finanzprodukte wie beispielsweise Zinssatz-Swap-Verträge abgeschlossen und dadurch Verluste erlitten. Die neue Rechtsprechung des BGH dürfte mit ihren erhöhten Anforderungen an die anlageberatende Bank vielen betroffenen kommunalen Unternehmen und Gemeinden die Möglichkeit eröffnen, Schadensersatz zu verlangen. Sie sollten daher prüfen, ob die Bank bei den Be-



Erneuerbare Energien

Bundeswirtschaftsministerium plant Gesetz zur Beschleunigung des Netzausbaus

Das Bundeswirtschaftsministerium hat am 21. März 2011 ein Eckpunktepapier für ein „Netzausbaubeschleunigungsgesetz“ (NABEG) vorgelegt. Hauptziel des geplanten Gesetzes ist die drastische Verkürzung von Planungs- und Genehmigungsverfahren für Stromleitungen, deren Ausbau vor dem Hintergrund der Energiewende als unabdingbar angesehen wird.

Kernpunkt des geplanten Netzausbaubeschleunigungsgesetzes soll ein bundesweit einheitliches Planungs- und Genehmigungsverfahren für Höchstspannungsfreileitungen sein. Künftig soll die Bundesnetzagentur einen Bundesnetzplan erstellen, in dem die notwendigen Trassenkorridore bundesweit ausgewiesen und für den Bau der Höchstspannungsleitungen reserviert werden. Die vom Leitungsausbau betroffenen Kommunen sollen verpflichtet werden, den Leitungsausbau „im Interesse des Gemeinwohls“ hinzunehmen. Im Gegenzug sollen den betroffenen Kommunen Ausgleichszahlungen gewährt werden.

Weiterer Eckpunkt ist die Entlastung der betroffenen Planungsbehörden, indem diese – nach dem Vorbild des

BauGB – private Dritte in die Aufgabenerfüllung einschalten können. Schließlich sollen für Hochspannungsfreileitungen und Erdkabel auf der 110kV-Ebene einheitliche Genehmigungsverfahren geschaffen werden. Das Eckpunktepapier kann von der Homepage des Bundeswirtschaftsministeriums heruntergeladen werden (www.bmwi.de).

Verena Rösner, Rechtsanwältin, Dipl.-Verwaltungswirtin (FH)

Fazit:

Für den weiteren Ausbau der Erneuerbaren Energien ist der Ausbau der Netze erforderlich. Nach dem Eckpunktepapier des Bundeswirtschaftsministeriums für ein Netzausbaubeschleunigungsgesetz sollen Kommunen verpflichtet werden, einen Leitungsausbau über ihre Gemarkung „im Interesse des Gemeinwohls“ hinzunehmen. Hierfür sollen den Kommunen Ausgleichszahlungen gewährt werden. Für die Kommunen wird es daher im anstehenden Gesetzgebungsverfahren entscheidend sein, dass ihre Rechte ausreichend gesichert werden.

Europäisches Beihilferecht

„Private Enforcement“ nun auch im Europäischen Beihilferecht – Wettbewerber können Rückzahlung möglicher Beihilfen verlangen

Wettbewerber können von beihilfegewährenden öffentlichen Stellen verlangen, dass diese unter Verstoß gegen die Pflicht zur vorherigen Anmeldung und Genehmigung (sog. Durchführungsverbot, Art. 108 Abs. 3 Satz 3 AEUV) bei der Europäischen Kommission gewährte Beihilfen zurückfordern und die weitere Auszahlung unterlassen. Dies hat der BGH in zwei Grundsatzentscheidungen festgestellt

und damit die Rechte von Unternehmen, die eine mögliche unzulässige „Subventionierung“ ihrer Wettbewerber durch öffentliche Stellen befürchten, deutlich gestärkt.

In den zugrunde liegenden Sachverhalten hatten die Luft-hansa bzw. Air Berlin gegen die öffentlichen Betreiber der Flughäfen in Frankfurt/Hahn bzw. Lübeck auf Rückfor-



derung unzulässiger Beihilfen geklagt, welche die Flughafenbetreiber jeweils der Fluggesellschaft Ryanair in Form vergünstigter Konditionen angeboten und gewährt hatten. Die Oberlandesgerichte Koblenz und Schleswig hatten Ansprüche von Wettbewerbern auf einstweilige Rückzahlung nicht angemeldeter und dennoch gewährter Beihilfen jeweils verneint, obwohl in der Rechtsprechung der europäischen Gerichte solche Ansprüche seit längerem anerkannt sind. Der BGH hat die Urteile der Oberlandesgerichte aufgehoben und die Verfahren zur weiteren Sachverhaltsaufklärung zurückverwiesen. Nun muss geprüft werden, ob die Konditionen, die Ryanair von den Flughäfen eingeräumt wurden, staatliche Beihilfen sind.

Der BGH stellt in den beiden Entscheidungen in bemerkenswerter Klarheit fest, dass Verletzungen des beihilferechtlichen Durchführungsverbots sowohl deliktsrechtliche als auch wettbewerbsrechtliche Ansprüche der Konkurrenten begründen können. Wettbewerber von Empfängern möglicher unzulässiger Beihilfen können deshalb künftig von den öffentlichen Stellen, welche unzulässige Beihilfen unter Verstoß gegen das Durchführungsverbot gewähren, Unterlassung, Auskunft und Beseitigung der Beeinträchtigung sowie Schadensersatz verlangen. Ob die Beihilfen, die unter Verstoß gegen das Durchführungsverbot gewährt worden sind, von der Europäischen Kommission

möglicherweise genehmigt werden können, ist insoweit irrelevant.

Maßgebliche Entscheidungen:

BGH, Urteile vom 10. Februar 2011, AZ: I ZR 213/08 – „Flughafen Lübeck“, AZ: I ZR 136/09 – „Flughafen Frankfurt-Hahn“

Dr. Stefan Meßmer, Rechtsanwalt

Fazit:

Noch ist unklar, ob die private Rechtsdurchsetzung (sog. „private Enforcement“) im Europäischen Beihilferecht über die „Flughafenfälle“ und ähnlich markante Fälle hinaus in der Praxis erheblich an Bedeutung gewinnen wird. Gewünscht wird dies von den maßgeblichen Stellen in Brüssel allemal. Soweit auf kommunaler Ebene (mögliche) Beihilfen an öffentliche Unternehmen gewährt werden, sollten sich die Trägerkommunen darüber im Klaren sein, dass Wettbewerbern dieser Unternehmen nun ein weiteres Instrument zur Verfügung steht, mit dem sie gegen mögliche Wettbewerbsverzerrungen vorgehen können. Die weitere Entwicklung ist abzuwarten.

Europäisches Beihilferecht

Beihilfen und kommunale Daseinsvorsorge – Europäische Kommission stellt bisherigen Rechtsrahmen auf den Prüfstand

Die Europäische Kommission hat am 23. März 2011 eine Mitteilung über die Reform der EU-Beihilfavorschriften über Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interessen (DAWI), geregelt im sog. „Monti-Paket“, vorgelegt und damit die Konsultation der verschiedenen Gremien insbesondere auf EU-Ebene zur Überarbeitung dieser Vorschriften eingeleitet. Die Konsultation soll bis Juli

2011, die Überarbeitung des DAWI-Pakets bis November dieses Jahres abgeschlossen werden.

Die Kommission wird sich bei den anstehenden Reformen auf Verbesserungen in einzelnen Punkten beschränken. Dabei will sie sich von den Grundsätzen (1) „mehr Klarheit“ und (2) „diversifizierter und verhältnismäßiger Ansatz“ lei-

ten lassen. Zum einen wird die Europäische Kommission prüfen, wie verschiedene Regelungen vereinfacht und klarer gefasst werden können, etwa der Anwendungsbereich der Vorschriften für DAWI. Zum anderen wird sie untersuchen, wie die Unterschiede zwischen verschiedenen DAWI stärker berücksichtigt werden können. Denkbar wäre etwa die Einführung einer Bagatellgrenze für bestimmte Leistungen. Wir werden hierüber weiter berichten.

Maßgebliche Dokumente:

Mitteilung der Europäischen Kommission zur Reform der EU-Beihilfavorschriften über Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse vom 23. März 2011, KOM(2011) 146 endgültig; Leitfaden der Europäischen Kommission zur Anwendung der Vorschriften über staatliche Beihilfen, öffentliche Aufträge und den Binnenmarkt auf Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse inklusive Sozialdienstleistungen vom 7. Dezember 2010, SEC (2010) 1545 endg.

Dr. Stefan Meßmer, Rechtsanwalt

Fazit:

Der Themenkomplex Europäisches Beihilfenrecht und kommunale Daseinsvorsorge bleibt in Bewegung, da sich die Kommunen auf neue Regelungen einstellen müssen. Darüber hinaus müssen Gebietskörperschaften und öffentliche Unternehmen bereits verabschiedete Betrauungsakte möglicherweise überarbeiten.

Privates Baurecht

Kooperation der Vertragspartner – das A und O im Baurecht

Verweigert der Bauunternehmer die vertraglich vereinbarte Stellung einer Vertragserfüllungsbürgschaft mit der Begründung, dass – nicht näher dargelegte – Mehrvergütungsansprüche vom Auftraggeber nicht akzeptiert wurden, kann dies zu einem Kündigungsrecht des Auftraggebers führen.

Der Auftraggeber hatte den Bauunternehmer mit Trockenbauarbeiten für 720.000 Euro beauftragt. Der Vertrag sah die Stellung einer Vertragserfüllungsbürgschaft zu einem bestimmten Zeitpunkt vor. Nachdem der Bauunternehmer das Datum zur Stellung der Sicherheit verstreichen hatte lassen, ließ der Auftraggeber dem Bauunternehmer eine Mahnung zukommen. Dieser verteidigte sich damit, dass der Auftraggeber die vom Bauunternehmer geltend

gemachten bauzeitbedingten Mehrkosten bisher nicht bestätigt habe. Der Bauunternehmer hatte Mehrkosten in Höhe von 145.000 Euro geltend gemacht, da der Beginn der Bauarbeiten vom Auftraggeber um drei Monate verschoben wurde. Eine Begründung der Mehrkosten blieb der Bauunternehmer dem Auftraggeber schuldig. Zu einer Stellung der Vertragserfüllungsbürgschaft kam es nicht. Der Auftraggeber kündigte daraufhin den Vertrag außerordentlich. Vor Gericht begründete der Bauunternehmer seine zusätzliche Vergütungsforderung pauschal mit einer Bauzeit-Verschiebung in die Ferienzeit, angeblicher Nachunternehmermehrkosten und Materialpreisstigerungen.

Das Berliner Kammergericht hat das Verhalten des Bauunternehmers als grob vertragswidriges Verhalten gewertet.



Verknüpft der Bauunternehmer die Stellung der von ihm geschuldeten Vertragserfüllungsbürgschaft mit einer der Höhe nach nicht einmal ansatzweise vertretbaren Mehrkostenforderung und erläutert er seine Forderung auch auf ausdrücklichen Wunsch des Auftraggebers nicht, ist

das Vertrauensverhältnis erheblich gestört und berechtigt den Auftraggeber zur außerordentlichen Kündigung.

Maßgebliche Entscheidung: Kammergericht, Urteil vom 21. Januar 2011, AZ: 7 U 74/10

Ulrich Eix, Rechtsanwalt

Fazit:

Behauptet der Bauunternehmer Mehrkostenforderungen in nicht unerheblichem Umfang, ohne diese näher darzulegen und begründet er hiermit auch noch ein ihm angeblich zustehendes Leistungsverweigerungsrecht hinsichtlich der Stellung einer Sicherheit, kann dies den Auftraggeber berechtigen, den Vertrag außerordentlich zu kündigen. Beachtet werden muss jedoch, dass bei der Berechtigung zur außerordentlichen Kündigung immer die Umstände des Einzelfalls und der Umfang des Verstoßes gegen die Kooperationspflicht betrachtet werden muss. Im konkreten Fall hatte der Bauunternehmer nicht nur die Stellung einer Sicherheit rechtswidrig verweigert. Zusätzlich war er seiner vertraglichen Pflicht zur Nennung von Nachunternehmern nicht nachgekom-

men und hatte das geschuldete Musterzimmer hergestellt, wohl wissentlich, dass es mangelhaft war. Unabhängig vom konkreten Fall sollte von den Vertragsparteien zudem beachtet werden, dass der Bauunternehmer jedenfalls auch dann seine Arbeiten gemäß § 18 Abs. 5 VOB/B nicht einstellen darf, wenn der Auftraggeber Mehrkostenforderungen nicht kategorisch ablehnt, sondern sich zumindest zur Prüfung des Nachtrags bereit erklärt. Führt der Bauunternehmer in einem solchen Fall seine Arbeiten nicht weiter, steht dem Auftraggeber in der Regel ein außerordentliches Kündigungsrecht zu. Dessen Ausübung sollte jedoch mindestens durch eine Mahnung angekündigt werden. Auch dies ist wiederum Ausfluss der allgegenwärtigen Kooperationspflicht.

Vergaberecht

Stadtwerke: Stromlieferungen an Privatkunden sind Inhouse-schädlich

Kommunale Unternehmen können keine ausschreibungsfreien Aufträge (sog. Inhouse-Geschäfte) von den sie beherrschenden Auftraggebern erhalten, soweit ihre Umsätze zu mehr als 10 % aus Stromlieferungen an Privatkunden stammen. Nimmt das Drittgeschäft eines Stadtwerks einen solchen Umfang an, so ist es nach Ansicht des OLG Hamburg nicht im Wesentlichen für den öffentlichen Auftraggeber tätig.

Stromlieferungen an Privatkunden

Im zugrunde liegenden Fall hatte die Stadt Hamburg die kommunalen Stadtwerke, welche privatrechtlich als GmbH organisiert, jedoch vollständig kommunal beherrscht sind, ohne Durchführung eines Vergabeverfahrens mit Aufgaben der Strombelieferung für ihre öffentlichen Gebäude und Liegenschaften beauftragt. Ein privates Stromversorgungsunternehmen wandte sich gegen die Auftragserteilung und machte geltend, es handele sich um eine vergaberechtswidrige De-facto-Vergabe.

Die Stadt Hamburg war hingegen der Ansicht, der Umsatz aus Stromlieferungen an Privatkunden innerhalb des Stadtgebiets (15,91 %) sei Teil der Daseinsvorsorge, der entsprechende Umsatz außerhalb des Stadtgebiets (9,50 %) stelle kein wesentliches Drittgeschäft dar.

Wettbewerb vs. Daseinsvorsorge

Das Gericht hat ein vergabefreies Inhouse-Geschäft abgelehnt. Für das sog. Wesentlichkeitskriterium seien sämtliche Stromlieferungen an Privatkunden zu berücksichtigen. Eine Differenzierung zwischen der Belieferung innerhalb und außerhalb des Stadtgebiets komme nicht in Betracht, weil der Privatnutzer stets alleine entscheide, welchen Stromanbieter er aus einer Vielzahl von Unternehmen auswähle. Ob die Versorgung mit Strom noch der öffentlichen Daseinsvorsorge unterfällt, lässt das OLG Hamburg offen. Entscheidend sei allein, dass die Stromversorgung auch von Privatunternehmen erbracht werden dürfe, insoweit also ein entwickelter Wettbewerb vorliege.

Das Gericht verwirft außerdem das Argument der Stadt, ihr müsse im Rahmen der durch Art. 28 Abs. 2 GG geschützten kommunalen Selbstverwaltung die Möglichkeit erhalten bleiben, ehemals privatisierte Bereiche der Daseinsvorsorge wieder zu rekommunalisieren. Tritt ein kommunales Unternehmen nämlich aus der öffentlichen Sphäre heraus und in den Markt ein, ist es von dem öffentlichen Auftraggeber wie jedes andere Unternehmen zu behandeln, kann also nicht ohne förmliches Vergabeverfahren beauftragt werden.

Umfang des Drittgeschäfts

Da der Umfang des Inhouse-schädlichen Drittgeschäfts deutlich über 10 % lag, nahm das OLG Hamburg nicht Stellung zur Auslegung des Wesentlichkeitskriteriums. Der EuGH geht bei einem Überschreiten dieser Schwelle nicht mehr davon aus, dass die betreffende Tätigkeit im Wesentlichen für den Auftraggeber erbracht wird. Der BGH neigt in seiner jüngsten Entscheidung zu Inhouse-Geschäften einer niedrigeren Schwelle zu und auch das OLG Celle geht davon aus, dass allenfalls 7,5 % Drittgeschäft zulässig ist.

Maßgebliche Entscheidung: OLG Hamburg, Beschluss vom 14. Dezember 2010, AZ: 1 Verg 5/10

Dr. Martin Ott, Rechtsanwalt

Fazit:

Es bleibt abzuwarten, ob die Auffassung des OLG Hamburg sich in der vergaberechtlichen Rechtsprechung durchsetzen wird, die ähnliche Fallgestaltungen bislang als Inhouse-Vergaben einordnete. Die entscheidende Frage besteht darin, ob die Strombeschaffung zugunsten der Privatkunden in der eigenen Gemeinde Teil der Daseinsvorsorge ist und insoweit dem Inhouse-Begriff unterfällt. Für die Beauftragung kommunaler Gesellschaften im Wege ausschreibungsfreier Inhouse-Vergaben hat der Beschluss nämlich ganz erhebliche Auswirkungen, weil sie auch Stadtwerke-Unternehmen erfasst, die im Bereich der öffentlichen Daseinsvorsorge tätig sind, sofern – wie es bei der Stromversorgung der Fall ist – ein entwickelter Wettbewerb besteht. Kommunen, welche dem aktuellen Trend zur Rekommunalisierung folgen wollen, sollten daher die Auswirkungen auf die Inhouse-Fähigkeit ihrer Tochtergesellschaften genau prüfen.

Vergaberecht

Eisenbahnverkehrsleistungen unterliegen dem Vergaberecht

Der Betrieb von Nahverkehr auf der Schiene muss förmlich ausgeschrieben werden. Die öffentlichen Aufgabenträger im Schienenpersonennahverkehr (SPNV), beispielsweise die Bundesländer oder Verkehrsverbünde, dürfen einen Auftrag zur Erbringung von SPNV-Leistungen damit nicht mehr ohne Ausschreibung direkt an ein Unternehmen vergeben. Der bislang weit verbreiteten Praxis der Direktvergabe hat der BGH nun einen Riegel vorgeschoben.

Gegenstand der Entscheidung

Im entschiedenen Fall hatten der Verkehrsverbund Rhein-Ruhr und DB Regio einen Verkehrsvertrag geschlossen, der DB Regio zur Erbringung von Verkehrsleistungen im SPNV verpflichtete. Im Gegenzug erhielt sie die Fahrscheinerlöse und einen staatlichen Zuschuss pro gefahrenem Zugkilometer. Im Jahre 2009 schlossen die Parteien einen Änderungsvertrag, wonach die Verkehrsleistungen von der DB Regio fünf Jahre länger als ursprünglich vorgesehen

bis einschließlich 2023 erfolgen sollte.

Vergaberecht hat Vorrang

Der BGH entschied, dass § 15 Abs. 2 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG), das eine freihändige Vergabe zulässt, dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) nicht als spezielleres Gesetz vorgeht. Vielmehr verdrängt das GWB als das jüngere Gesetz das AEG. Der Gerichtshof knüpft hierbei an seine bisherige Rechtsprechung an, wonach der Anwendungsbereich des Vergaberechts im GWB abschließend geregelt ist. Das gelte insbesondere für den Ausnahmekatalog in § 100 Abs. 2 GWB, unter den der S-Bahn-Betrieb nicht falle.

Nach Auffassung des BGH lagen außerdem die Voraussetzungen des § 4 Abs. 3 Nr. 2 der Vergabeverordnung (VgV) nicht vor. Diese Vorschrift erlaubt es ausnahmsweise, Personennahverkehrsleistungen freihändig zu vergeben,



wenn ein wesentlicher Teil der durch den Vertrag bestellten Leistungen während der Vertragslaufzeit ausläuft und anschließend im Wettbewerb vergeben wird, wobei die Laufzeit des Vertrags 12 Jahre nicht überschreiten soll. Im entschiedenen Fall hatten die Vertragsparteien die Möglichkeiten dieser Vorschrift allerdings bereits mit Abschluss des ursprünglichen Verkehrsvertrags ausgeschöpft.

Keine Dienstleistungskonzession

In Anlehnung an die Rechtsprechung des EuGH hat der BGH des Weiteren die Abgrenzung von Dienstleistungsauftrag und -konzession präzisiert. Für eine Konzession ist entscheidend, dass der Konzessionär das bestehende Betriebsrisiko ganz oder zumindest zu einem wesentlichen Teil übernimmt. Diese Frage ist in jedem Einzelfall unter einer Gesamtbetrachtung aller Umstände (Marktbedingungen, vertragliche Vereinbarung, etc.) zu beantworten. Da die Zuzahlungen der öffentlichen Hand die Einnahmen der DB Regio aus dem Fahrkartenerlös deutlich überstiegen, hat der BGH einen ausschreibungspflichtigen Dienstleistungsauftrag angenommen.

Damit dürfte das derzeit geltende GWB-Vergaberecht über die Regelungen der (europäischen) ÖPNV-Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 hinausgehen, welche eine Direktvergabe an ein Eisenbahnverkehrsunternehmen unter bestimmten Voraussetzungen ermöglicht.

Maßgebliche Entscheidung: BGH, Urteil vom 8. Februar 2011, AZ: X ZB 4/10

Dr. Martin Ott, Rechtsanwalt

Fazit:

Die Entscheidung des BGH hat gravierende Auswirkungen auf die Praxis der Vergabe von Verkehrsleistungen. Zwischen 2012 und 2018 laufen die meisten der langfristig vergebenen Verkehrsverträge aus. Eine Direktvergabe ist bei einem Erreichen des Schwellenwerts nicht mehr möglich. Dem BGH zufolge ist zudem in der Regel eine Aufteilung in Lose vorzunehmen. Das bedeutet vor allem eines: Mehr Wettbewerb auf der Schiene.

Vergaberecht

Förderung sauberer und energieeffizienter Straßenfahrzeuge im Rahmen von Vergabeverfahren gesetzlich vorgegeben

Das Recht der Vergabestellen zur eigenverantwortlichen Bestimmung des Vergabegegenstands sowie der Wertungskriterien wird bei der Beschaffung von Straßenfahrzeugen künftig eingeschränkt sein. Hintergrund ist die europarechtlich geforderte Förderung sauberer und energieeffizienter Straßenfahrzeuge, die nun in deutsches Recht umgesetzt wird. Vergabestellen, die Straßenfahrzeuge beschaffen, müssen die geänderten Bestimmungen in der Vergabeverordnung (VgV) sowie der Sektorenverordnung (SektVO) nach Inkrafttreten der Änderungen, mit denen in naher Zukunft zu rechnen ist, zwingend beachten.

Durch die Änderungen von VgV und SektVO müssen zukünftig Energieverbrauch und Umweltauswirkungen bei der Beschaffung von Straßenverkehrsfahrzeugen beachtet werden. Dies gilt ungeachtet der Form der Beschaffung (Kauf, Miete oder Leasing). Die Vergabestellen sind verpflichtet, Energieverbrauch sowie Emissionen entweder durch zwingende technische Vorgaben bei der Ausgestaltung der Leistungsbeschreibung oder durch Vorgabe entsprechender Zuschlagskriterien zu beachten. Bei einer Berücksichtigung im Rahmen der Angebotswertung ist eine verbindlich vorgegebene Methodik anzuwenden, wobei die gesamte Lebensdauer der Fahrzeuge einbezogen wird.

Die Vorgaben sind allerdings dann nicht zwingend, wenn Fahrzeuge für hoheitliche Einsätze beschafft werden. Hierzu zählen Bundeswehr, Katastrophenschutz, Feuerwehr sowie die Polizei von Bund und Ländern. Durch die Aufnahme der Regelungen in VgV und SektVO finden die Vorgaben zudem lediglich bei europaweiten Vergabeverfahren oberhalb des Schwellenwerts von derzeit 193.000,00 Euro Anwendung. Obgleich die neuen Vorgaben dem Schutz

des Klimas und der Umwelt und nicht den Interessen von Unternehmen dienen, ist davon auszugehen, dass Unternehmen im Rahmen eines Vergabeverfahrens die Einhaltung dieser Vorgaben vor den Vergabekammern verlangen können.

Dr. Karsten Kayser, Rechtsanwalt

Fazit:

Die zukünftig gesetzlich vorgegebene Pflicht zur Förderung sauberer und energieeffizienter Straßenfahrzeuge ist Ausdruck des zuletzt verstärkt zum Ausdruck kommenden Ziels, allgemeinerpolitische Ziele mit den Mitteln des Vergaberechts zu erreichen. Kehrseite dieses Ansatzes ist, dass die Freiheit der Vergabestellen bei der Aus-

gestaltung ihrer Beschaffungsvorhaben eingeschränkt wird. Zudem werden im Einzelfall höhere Fahrzeugkosten als „Preis“ für die Erreichung des als übergeordnet verstandenen Ziels des Umwelt- und Klimaschutzes bewusst in Kauf genommen.

Vergaberecht

Kein zwingender Ausschluss bei negativen Einheitspreisen

Bieter, die in einem Vergabeverfahren negative Einheitspreise anbieten, dürfen nicht ohne weiteres aus dem Vergabeverfahren ausgeschlossen werden. Dies hat das OLG Düsseldorf in einer aktuellen Entscheidung festgestellt. Zudem hat das Gericht hervorgehoben, dass die Kalkulation des Angebots allein dem Bieter obliegt, weshalb Vorgaben der Vergabestellen hierin grundsätzlich nicht zulässig sind. In dem entschiedenen Fall hatte ein nicht berücksichtigtes Unternehmen geltend gemacht, dass der Bestbieter wegen teilweise negativer Einheitspreise auszuschließen sei. Der Bestbieter hatte in einzelnen Positionen des Leistungsverzeichnisses, die die Entsorgung von Metallgegenständen vorsahen, negative Einheitspreise angeboten, da er hier mit Erlösen durch die Veräußerung rechnete. Das OLG Düsseldorf hat festgestellt, dass diese Angabe negativer Einheitspreise keinen Angebotsausschluss begründe. Da die

Ausschlussgründe der Vergabeordnungen abschließend seien, könnten insbesondere keine neuen Ausschlussgründe durch die Vergabestellen festgelegt werden. Deshalb dürfen auch keine Vorgaben zur Höhe von Preisen oder deren Kalkulationsgrundlagen durch die Vergabestellen festgesetzt werden. Sofern durch die Angabe des Preises im konkreten Fall keine unzulässige Mischkalkulation erfolgt und der Gesamtpreis auch nicht unauskömmlich ist, sind daher auch Angebote mit negativen Einheitspreisen zu berücksichtigen.

Maßgebliche Entscheidung: OLG Düsseldorf, Beschluss vom 22. Dezember 2010, AZ: Verg 33/10

Dr. Karsten Kayser, Rechtsanwalt

Fazit:

Das OLG Düsseldorf hat mit Nachdruck darauf hingewiesen, dass Angebotskalkulation und Festlegung der Preise allein dem Bieter obliegen und von den Vergabestellen nicht eingeschränkt werden können. Soweit nicht im Einzelfall gesetzliche Vorgaben zur Festlegung von Preisen bestehen (z. B. im Anwendungsbereich von Ge-

bührenordnungen, wie der HOAI), kann der Ausschluss eines Bieters daher auch nicht mit negativen Preisen begründet werden. Gleiches gilt auch für Preise, die ungewöhnlich niedrig erscheinen. Auch in diesen Fällen können Angebote nur dann ausgeschlossen werden, wenn weitere Voraussetzungen (Unauskömmlichkeit des Angebots, unzulässige Mischkalkulation) vorliegen.

Rechtsmittelfrist bei de facto-Vergaben kann nicht gehemmt werden

Seit der Vergaberechtsnovelle 2009 bleibt Unternehmen nur ein begrenzter Zeitraum zur Einleitung von Nachprüfungsverfahren gegen unzulässige Direktvergaben. Das OLG München hat nun klargestellt, dass es den Ablauf der entsprechenden Fristen des § 101b Abs. 2 GWB nicht hemmt, wenn der Auftraggeber vergaberechtskonformes Verhalten ankündigt: in diesen Fristen findet der Rechtsschutz eine absolute Grenze.

Im entschiedenen Fall hatte ein Krankenhaus seine gesamte nuklearmedizinische Diagnostik ohne europaweite Ausschreibung vergeben. Das OLG München wies den Nachprüfungsantrag eines Arztes zurück, da dieser bereits länger als 30 Kalendertage die erforderliche Kenntnis von den Vorgängen gehabt hatte und die Frist des § 101b Abs. 2 GWB mithin überschritten war. Der Umstand, dass der

Auftraggeber ihm drei Wochen lang wahrheitswidrig vor- spiegelt hatte, zeitnah eine Ausschreibung durchführen zu wollen, hemmte den Ablauf der Frist nicht.

Zur Begründung führte das Gericht aus, dass es sich um eine formelle Ausschlussfrist handele. Anders als bei materiellen Ausschlussfristen bestehe hier keine Möglichkeit der Hemmung, eine analoge Anwendung der Vorschriften für die Verjährung lehnte das Gericht ab. Der Senat sah auch darin, dass die Vergabestelle erkannte Informationsdefizite des Rechtsbeistands des Arztes nicht beseitigte, keinen Verstoß gegen das Gebot des fairen Verfahrens.

Maßgebliche Entscheidung: OLG München, Beschluss vom 10. März 2011, AZ: Verg 1/11

Dr. Valeska Pfarr, Rechtsanwältin

Fazit:

Die Entscheidung setzt konsequent die gesetzgeberischen Ziele der Rechtssicherheit und Beschleunigung von Vergabeverfahren um. Allerdings lässt das Gericht offen, ob der Fall anders zu behandeln gewesen wäre, wenn das Klinikum schriftlich die Unwirksamkeit des Vertrags bestätigt hätte. Vor diesem Hintergrund ist Auftraggebern eine grenzenlose Hinhaltetaktik also

gleichwohl nicht zu empfehlen. Dies gilt im Übrigen auch deswegen, weil man durchaus Zweifel an der Europarechtskonformität der Frist von 30 Kalendertagen ab Kenntnis des Verstoßes haben kann. Diese spezielle Frist im deutschen Recht ist in der zugrunde liegenden Rechtsmittelfristlinie nicht vorgesehen.



In eigener Sache

Veranstaltungen

Termin	Thema/Referent	Veranstalter/Ort
03. bis 05.05.2011	36. Ordentliche Hauptversammlung des Deutschen Städtetags	Kultur- und Kongresszentrum Liederhalle, Stuttgart
19.05.2011	Die Wirtschaftlichkeit absichern bei Verträgen nach öffentlichem Preisrecht Referenten: Dr. Karsten Kayser u.a.	VKS im VKU-Seminar, Essen
19.05.2011	Rechtslage zur Instandhaltung von privaten und gewerblichen Grundstücksentwässerungsanlagen Referenten: Verena Rösner u.a.	Rohr-Fuchs Rohrreinigungs GmbH, Stuttgart
09.06.2011	Müllteam Abfallforum 2011 – Kommunale Abfallwirtschaft zwischen Daseinsvorsorge und Marktchancen Dr. Beatrice Fabry, Dr. Karsten Kayser, Verena Rösner u.a.	Haus der Katholischen Kirche, Stuttgart

Das Team „Öffentliche Hand“ erhält Verstärkung

Seit dem 1. April 2011 wird unser Team durch Herrn Rechtsanwalt Alexander Knodel verstärkt. Nach dem juristischen Studium in Tübingen und München war Herr Knodel in einer auf Bau- und Architektenrecht spezialisierten Kanzlei in Fellbach tätig. Schwerpunkt der anwalt-

lichen Praxis von Herrn Knodel bei Menold Bezler ist die umfassende Beratung der öffentlichen Hand und privater Unternehmen auf den Gebieten des privaten Bau- und Immobilienrechts, des Architekten- und Ingenieurrechts, des Anlagenbaus und der baubegleitenden Rechtsberatung.

Impressum

Verleger: Menold Bezler Rechtsanwälte Partnerschaft, Rheinstahlstraße 3, 70469 Stuttgart, Telefon +49 711 86040-00, Telefax +49 711 86040-01 kontakt@menoldbezler.de **V. i. S. d. P.:** Dr. Stefan Meßmer, Dr. Martin Ott, Menold Bezler Rechtsanwälte Partnerschaft, stefan.messmer@menoldbezler.de, martin.ott@menoldbezler.de **Redaktion:** Dr. Stefan Meßmer, Dr. Martin Ott **Gestaltung und Produktion:** Team by Krämer Eckl, www.tbke.de

In den einzelnen Beiträgen können die angesprochenen Themen nur schlagwortartig und in gedrängter Kürze dargestellt werden. Die Lektüre ersetzt also in keinem Fall die individuelle Rechtsberatung. Sollten Sie Beratungs- oder Handlungsbedarf erkennen, sprechen Sie bitte den Ihnen vertrauten Anwalt bei Menold Bezler an. Für Fragen, Anregungen und Kritik zu dieser Mandanteninformation haben wir jederzeit ein offenes Ohr.

Ihre persönlichen Ansprechpartner



Dr. Beatrice Fabry
Rechtsanwältin, Partnerin
Telefon +49 711 86040-660
Telefax +49 711 86040-550
beatrice.fabry@menoldbezler.de



Dr. Frank Meininger
Rechtsanwalt, Partner
Telefon +49 711 86040-307
Telefax +49 711 86040-550
frank.meininger@menoldbezler.de



Verena Rösner
Rechtsanwältin, Partnerin
Diplom-Verwaltungswirtin (FH)
Telefon +49 711 86040-310
Telefax +49 711 86040-550
verena.roesner@menoldbezler.de



Dr. Karsten Kayser
Rechtsanwalt, Partner
Telefon +49 711 86040-680
Telefax +49 711 86040-550
karsten.kayser@menoldbezler.de



Dr. Stefan Meßmer
Rechtsanwalt
Telefon +49 711 86040-680
Telefax +49 711 86040-550
stefan.messmer@menoldbezler.de



Dr. Martin Ott
Rechtsanwalt
Telefon +49 711 86040-310
Telefax +49 711 86040-550
martin.ott@menoldbezler.de



Ulrich Eix
Rechtsanwalt
Telefon +49 711 86040-886
Telefax +49 711 86040-550
ulrich.eix@menoldbezler.de



Dr. Valeska Pfarr, MLE
Rechtsanwältin
Telefon +49 711 86040-886
Telefax +49 711 86040-550
valeska.pfarr@menoldbezler.de

Menold Bezler Rechtsanwälte, Rheinstahlstraße 3, 70469 Stuttgart, Telefon +49 711 86040-00, kontakt@menoldbezler.de, www.menoldbezler.de

MENOLD BEZLER
RECHTSANWÄLTE

Mittelstand im Mittelpunkt